Anlage 44 zur GRDrs. 821/2023

# Wegfall eines Stellenvermerkszum Stellenplan 2024

| Stellennummer,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | bisherigerStellen-vermerk | durchschnittlicherjährlicherkostenwirksamerAufwandin Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 370.5000.0503750 6110 | Branddirektion | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 1,0  | KW 01/2024 |  |

# Begründung

Entsprechend der GRDrs. 7/2022 Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans 2021 wird dem Wegfall des Vermerks an o. g. Stelle bei der Branddirektion zugestimmt. Auf die ausführliche Begründung in der v. g. GRDrs. wird Bezug genommen.

Die Gefährdungsbeurteilung bildet die Grundlage des betrieblichen Arbeitsschutzes und ist eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter/-innen. Alle Arbeitsabläufe, -mittel und -bedingungen müssen daraufhin untersucht werden, ob sie sicher sind oder Risiken bergen. Darüber hinaus dürfen nur dann Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden, wenn vorab die auftretenden Gefährdungen beurteilt sind.

Sowohl die Notwendigkeit als auch die organisatorische Zuordnung der o. g. Funktion wurde im Rahmen der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes 2021 durch den externen Gutachter bewertet und zur dauerhaften Umsetzung empfohlen.

Ein Wegfall der o. g. Stelle würde dazu führen, dass dieser gesetzlichen Pflicht im Hinblick auf die Arbeitssicherheit nicht nachgekommen werden kann und bei Unterlassung ggf. sogar Dienstvorgesetzte persönlich haften müssten. Des weiteren ist die Stelle fester Bestandteil des Soll-Stellenplans der Fortschreibung des Feuewerwehrbedarfsplanes 2021 und somit auch für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zwingend erforderlich.